



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

<b>Ärztlicher Notfalldienst</b>  Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind <b>bayernweit</b> unter der <b>Telefonnummer 112</b> , auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.  Vom <b>24. bis 27. Dezember 2020</b> ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der <b>neuen Nummer 116117</b> zu erreichen.  Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer <b>01805/191212</b> .  <b>Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen</b>  Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den <b>24. und 25. Dezember 2020</b> unter Telefon <b>08321/4930</b> und für den <b>26. und 27. Dezember 2020</b> unter Telefon <b>08323/8819</b> . Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.  <b>Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken</b>  <b>Bad Hindelang:</b> am 25. Dezember 2020: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324/328  <b>Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:</b> am 24. Dezember 2020: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445 am 25. Dezember 2020: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677 am 26. Dezember 2020: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640 am 27. Dezember 2020: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847  <b>Oberstdorf, Fischen:</b> am 25. Dezember 2020: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 am 26. Dezember 2020: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr) am 27. Dezember 2020: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740  <b>Oberstaufen:</b> am 24. Dezember 2020: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043 am 25. Dezember 2020: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404 am 26. Dezember 2020: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Telefon 08386/4583 am 27. Dezember 2020: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452  <b>Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:</b> am 24. Dezember 2020: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstr. 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 25. Dezember 2020: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 27. Dezember 2020: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320  <b>Diensthabende Apotheken in Kempten:</b> am 24. Dezember 2020: Kastanien-Apotheke, Bahnhofstr. 47, Telefon 0831/26342 am 25. Dezember 2020: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 31, Telefon 0831/22934 am 26. Dezember 2020: Pluspunkt-Apotheke, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206 am 27. Dezember 2020: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstr. 1 – 73, Telefon 0831/592020  <b>Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!</b>  <b>Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf</b>
---

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.  Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet.  Die Teilnehmergeinschaft Schöllang II hat am 06.11.2020 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Verwaltung des Marktes Oberstdorf, Marktbaumamt, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf vom
<b>12.01.2021 mit 26.01.2021</b>  ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.  <b>Bitte informieren Sie sich vorab über die Öffnungszeiten Ihres Marktes.</b>
Oberstdorf, 15.12.2020  MARKT OBERSTDORF  gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-359
<b>Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf</b>  <b>Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Birgsauer Straße, Lorettostraße und Knoten Renksteg Antragsteller: Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf</b>
I. Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Birgsauer Straße, Lorettostraße und Knoten Renksteg die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in einen verrohrten namenlosen Bachzulauf.  II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass
1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom <b>29.12.2020 bis 01.02.2021</b>  bei der Gemeinde Markt Oberstdorf, Marktbaumamt, Oberstdorf-Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegen  2. die Antragsunterlagen auch unter <a href="https://www.oberallgaeu.org/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html">https://www.oberallgaeu.org/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html</a> heruntergeladen werden können und  3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann  4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.  5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können  b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind
Oberstdorf, 15.12.2020  MARKT OBERSTDORF  gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-360
<b>Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf</b>  <b>Bekanntmachung Ladenschlussverordnung für bestimmte Handelszweige an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr 2021</b>  <b>Verordnung über den Ladenschluss im Markt Oberstdorf (Ladenschlussverordnung) vom 18.11.2020</b>

Der Markt Oberstdorf erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 42 des Landesstraßen- und Verordnungsrechts (LSRV) in der derzeit gültigen Fassung folgende Verordnung:																												
<b>§ 1 Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage</b>																												
In den Verkaufsstellen im Markt Oberstdorf dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen; ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Oberstdorf kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen im Jahr 2021 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.  <b>§ 2 Sonn- und Feiertage</b>																												
An folgenden Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2021 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:																												
<table border="1"><thead><tr><th>Jahr</th><th>2021</th></tr><tr><th>Monat</th><th>Tage</th></tr></thead><tbody><tr><td>Januar</td><td>01., 03., 06., 31.</td></tr><tr><td>Februar</td><td>14., 28.,</td></tr><tr><td>März</td><td>07.</td></tr><tr><td>April</td><td>04., 05.</td></tr><tr><td>Mai</td><td>09., 13., 16., 23., 24., 30.</td></tr><tr><td>Juni</td><td>03., 06., 13., 20., 27.</td></tr><tr><td>Juli</td><td>04., 11., 18., 25.</td></tr><tr><td>August</td><td>01., 08., 15., 22., 29.</td></tr><tr><td>September</td><td>05., 12., 19., 26.</td></tr><tr><td>Oktober</td><td>03., 10., 17., 24., 31.</td></tr><tr><td>November</td><td>-</td></tr><tr><td>Dezember</td><td>25., 26.</td></tr></tbody></table>	Jahr	2021	Monat	Tage	Januar	01., 03., 06., 31.	Februar	14., 28.,	März	07.	April	04., 05.	Mai	09., 13., 16., 23., 24., 30.	Juni	03., 06., 13., 20., 27.	Juli	04., 11., 18., 25.	August	01., 08., 15., 22., 29.	September	05., 12., 19., 26.	Oktober	03., 10., 17., 24., 31.	November	-	Dezember	25., 26.
Jahr	2021																											
Monat	Tage																											
Januar	01., 03., 06., 31.																											
Februar	14., 28.,																											
März	07.																											
April	04., 05.																											
Mai	09., 13., 16., 23., 24., 30.																											
Juni	03., 06., 13., 20., 27.																											
Juli	04., 11., 18., 25.																											
August	01., 08., 15., 22., 29.																											
September	05., 12., 19., 26.																											
Oktober	03., 10., 17., 24., 31.																											
November	-																											
Dezember	25., 26.																											
<b>§ 3 Allgemeine Voraussetzungen</b>																												
(1) Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50 % beträgt.  (2) Der § 17 LadSchlG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.  <b>§ 4 Ordnungswidrigkeiten</b>																												
Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.  <b>§ 5 Inkrafttreten</b>																												
Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.  Oberstdorf, 18.11.2020  MARKT OBERSTDORF  gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-364																												
<b>Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu</b>  <b>Öffentliche Bekanntmachung</b>  Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.12.2020 (Bpl. Nr. 1197/20) den Anbau eines Carports an die bestehende Doppelgarage sowie Anbau eines Erkers in <b>87471 Durach, Weberstraße 31f</b> (Fl.Nr. 452/54), Gemarkung Durach, bauaufsichtlich genehmigt.																												

<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>  Gegen diesen Bescheid kann <b>innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage</b> erhoben werden bei dem  <b>Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg</b>  schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz <b>zugelassenen</b> Form.  Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.  <b>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:</b>  Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <b>keine</b> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ( <a href="http://www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a> ). gez.: Nicole Padrta Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Durach, Bahnhofstraße 1, 87471 Durach, eingesehen werden.  Nicole Padrta 21-365
<b>Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu</b>  <b>Öffentliche Bekanntmachung</b>  Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.12.2020 (Bpl.Nr. 1028/20T) den Neubau eines Einfamilienhauses, 1. Tektur zum Anbau eines Wiederkehers in <b>87534 Oberstaufen, Am Köhlen Grund 1a</b> (Fl.Nr. 162/33), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.  <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>  Gegen diesen Bescheid kann <b>innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage</b> erhoben werden bei dem  <b>Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg</b>  schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz <b>zugelassenen</b> Form.  Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.  <b>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:</b>  Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <b>keine</b> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ( <a href="http://www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a> ). gez.: Johannes Kaserer  Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen eingesehen werden.  Johannes Kaserer 21-366



**Bekanntmachung  
des Marktes Oberstdorf**

**Bekanntmachung Ladenschlussverordnung  
Verkaufsoffener Sonntag Kleinkunsttage 2021**

**Verordnung  
über das Offenhalten der  
Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung  
„Kleinkunsttage“  
vom 18.11.2020**

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktegesetzes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung:

**§ 1  
Handelszweige**

Anlässlich der Veranstaltung „Kleinkunsttage“ am 05.09.2021 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

**§ 2  
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

**§ 3  
Beschränkung auf Bezirke**

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemeindegebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

**§ 4  
Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitneh-

mer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

**§ 5  
Hinweis**

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

**§ 6  
Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am 05. September 2021 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 05. September 2021 außer Kraft.

Oberstdorf, 18.11.2020

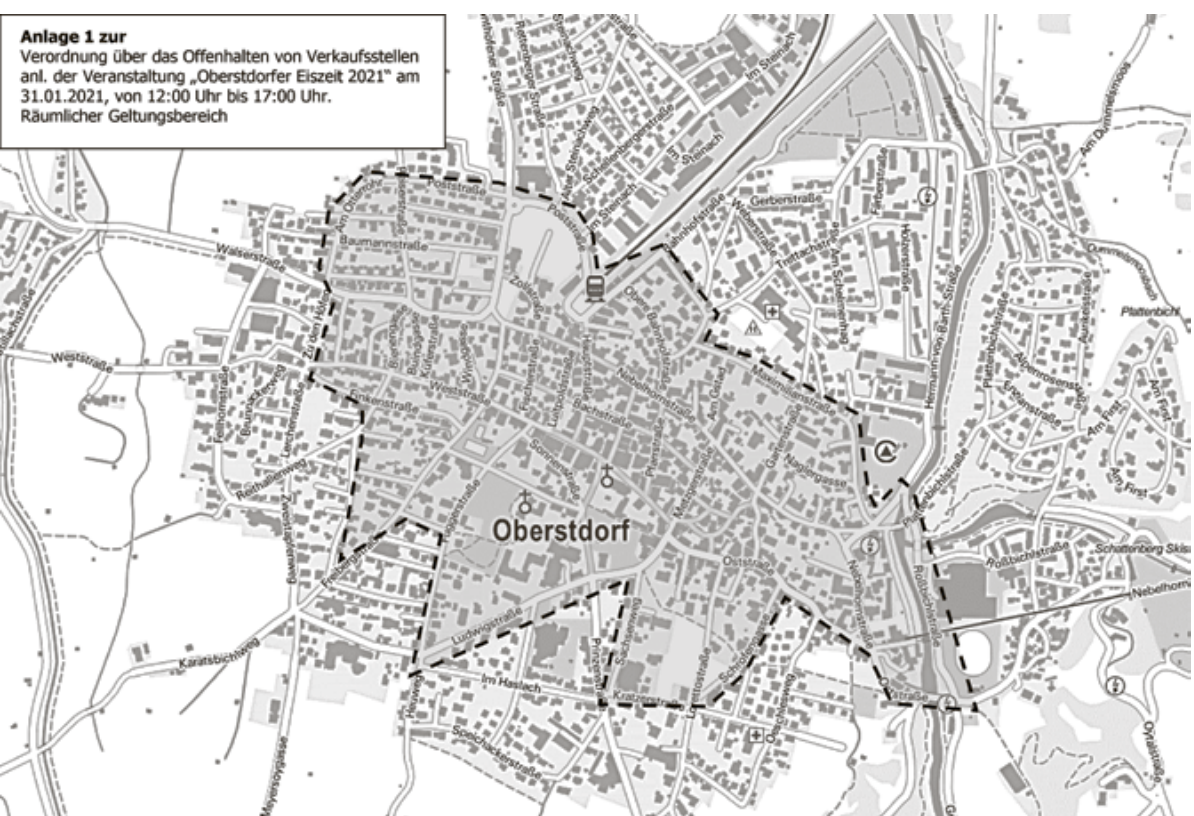
MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erste Bürgermeister 51-362

**Anlage 1 zur  
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
anl. der Veranstaltung „Kleinkunsttage“ am  
05.09.2021, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.  
Räumlicher Geltungsbereich**



**Anlage 1 zur  
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
anl. der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit 2021“ am  
31.01.2021, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.  
Räumlicher Geltungsbereich**



**Bekanntmachung  
des Marktes Oberstdorf  
Bekanntmachung Ladenschlussverordnung  
Verkaufsoffener Sonntag Oberstdorfer Eiszeit 2021**

**Verordnung  
über das Offenhalten der  
Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung  
„Oberstdorfer Eiszeit“  
vom 18.11.2020**

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktegesetzes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung:

**§ 1  
Handelszweige**

Anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit“ am 31.01.2021 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

**§ 2  
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

**§ 3  
Beschränkung auf Bezirke**

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemeindegebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

**§ 4  
Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

**§ 5  
Hinweis**

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

**§ 6  
Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2021 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Oberstdorf, 18.11.2020

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-363

Weihnachtsbotschaft 2020 von Landrätin Indra Baier-Müller

Liebe Oberallgäuer\*innen,

in wenigen Tagen wird ein sehr besonderes Jahr hinter uns liegen, das uns nachhaltig in Erinnerung bleiben wird: ein Jahr, in dem der 75. Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkriegs in Europa, der 30. Jahrestag der deutschen Wiedervereinigung und der Austritt des Großbritanniens aus der Europäischen Union fast nur als Randnotizen erschienen sind;

ein Jahr, in dem der Beginn der Amtszeit der neu gewählten Vertreter\*innen der Bürger\*innen in den Gremien und an der Spitze der Gemeinden, Städten und Landkreise unter ganz neuen Vorzeichen stand; ein Jahr, das wegen der Corona-Pandemie in vielerlei Hinsicht eine Zäsur in unser aller Leben darstellen wird.

Inzwischen bestimmt Corona seit vielen Monaten unser aller Alltag. Und so auch den unserer Arbeit. Im gesamten Gesundheitsbereich, in der Altenpflege, im öffentlichen Gesundheitsdienst und den Verwaltungen kämpfen die Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Helfer\*innen seit Monaten mit enormem Einsatz darum, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu unterbrechen, um das Gesundheitssystem für alle aufrecht erhalten zu können. Das Leben jedes Einzelnen von uns kann davon abhängen.

Nach einer leichten Verschnapppause im Sommer mehren sich seit September viel zu schnell die Zahlen der positiv Getesteten und die Zahlen derer, die wegen Covid 19 stationär behandelt werden müssen. Für andere geht es, bedingt durch den ersten Lockdown im Frühjahr und die seitdem vorgegebenen Beschränkungen zur Verlangsamung und Eindämmung der Pandemie, um ihre Arbeitsplätze und um die wirtschaftliche Existenz. Hinter uns liegt auch ein Jahr, in dem unzählige Veranstaltungen und Feiern abgesagt werden mussten, das gewohnte vielfältige gesellschaftliche, soziale und kulturelle Leben kaum noch spürbar war. Alles in allem eine Situation, die für die meisten von uns bis dahin unvorstellbar war.

Zu oft schätzen wir nicht, was wir haben, bis wir es verlieren.

Mehr als sonst wurde und wird in diesem Jahr bewusst, dass persönliche Begegnungen und Zeit für die Familie, Zeit für das Miteinander mit Freunden, Zeit mit Nachbarn in der Gemeinde, Zeit für Feiern und Veranstaltungen eine besonders wertvolle Zeit sind. Für jeden einzelnen Menschen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt. Wir alle sind gefordert, Solidarität und Verantwortung zu zeigen und diejenigen unter uns zu schützen, deren Gesundheit und Leben in dieser Pandemie besonders gefährdet sind.

Liebe Oberallgäuer\*innen,

ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich auch in dieser Situation für ihre Mitmenschen engagieren und, jeder mit seinen Möglichkeiten und auf seine Weise, dazu beitragen, dass wir die täglich neuen Herausforderungen meistern können.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes, friedvolles Weihnachtsfest und für 2021 Gesundheit, Zuversicht, Erfolg, Kraft und Freude bei der Bewältigung aller anstehenden Aufgaben.

Herzlichst

Ihre  
Indra Baier-Müller, Landrätin 51-361



# Oberallgäu

Landkreis

**BürgerService Zulassung**

im Landratsamt Oberallgäu  
**Sonthofen**, Oberallgäuer Platz 2  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
Telefax 08321/612-350  
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
**Kempten**, Bahnhofstraße 80  
**Bürgerservice Zulassung und  
Führerscheinstelle Kempten**  
**0831/2525-3400**  
Telefax 0831/2525-3450  
buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren